

Informationsblatt für Pflegebedürftige zu den Preisobergrenzen nach der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung

Stand: 18.11.2022

Die Angebote dienen der Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen und deren pflegenden Angehörigen. Die Grundlage für diese Unterstützungsleistungen ist die Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung. Die Anbieter müssen nach dieser ein Anerkennungsverfahren durchlaufen, damit Pflegebedürftige den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 EUR für diese Angebote einsetzen können.

Eine Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Angebote einen bestimmten Stundensatz für ihre Leistungen nicht überschreiten dürfen. Eine Leistungsstunde umfasst 60 Minuten. Bei einer geringeren Dauer der Leistungserbringung reduziert sich der Stundensatz anteilig.

Die Stundensätze können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	<u>Allgemeine Preisobergrenze</u>	<u>Gruppenangebote</u>	<u>Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen</u>
ab 01.01.2023	37,50 €	24,40 €	33,40 €
ab 01.05.2023	38,40 €	25,00 €	33,90 €
ab 01.12.2023	39,50 €	25,70 €	34,50 €

In den Preisen enthalten sind alle Nebenkosten inklusive der An- und Abfahrtszeiten. Das bedeutet, es dürfen zusätzlich lediglich noch für die tatsächlich anfallenden Fahrkosten 30 Cent je km in Rechnung gestellt werden.

Weitere Kosten wie etwa Servicepauschalen oder zusätzliche Entgelte sind nicht zulässig.

Sollte Ihr Anbieter höhere Preise abrechnen, bitten wir Sie, dies Ihrer Pflegekasse mitzuteilen.

Nachbarschaftshelfer und Nachbarschaftshelferinnen können einen Stundensatz von maximal 10 EUR abrechnen. Damit sind alle Kosten abgedeckt, auch Fahrkosten.